

# Pflichten und Chancen: Pflegedienste können mehr Leistungen anbieten als bisher

**CAREkonkret:** Wann müssen die Unternehmen die neuen Regelungen des Pflegeeneuarrichtungs-gesetzes (PNG) umsetzen?

**Sauer:** Einige Regelungen des PNG werden sofort in Kraft treten, wenn das Gesetz vom Bundestag verabschiedet und im Gesetzblatt verkündet wurde. Zum Teil werden Regelungen, wie die erweiterten Leistungen für Demenzzranke, erst ab dem 1. Januar 2013 gelten. Die Verpflichtung, neben Komplex- oder Einzelleistungsvergütungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 auch eine nach konkretem Zeitaufwand bemessene Vergütung mit den Pflegekassen zu vereinbaren, gehört aber nicht dazu. Die Pflegedienste müssen also noch in diesem Jahr Vergütungsverhandlungen mit den Kostenträgern führen, um die Zeitvergütung spätestens zum 1. Januar zu vereinbaren. Ich gehe

davon aus, dass die Verbände der Leistungserbringer mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern auf Landesebene Verhandlungen führen werden, um zumindest Mustervereinbarungen zu erreichen. Pflegedienste sollten sich darauf jedoch nicht verlassen, sondern bei ihrem Verband anfragen. Sie müssen in jedem Fall selbst auch zu Vergütungsverhandlungen aufrufen.

**CAREkonkret:** Wenn sich der Kunde für die Inanspruchnahme eines bestimmten Angebotes entschieden hat: Wie bindend ist diese Entscheidung für ihn?

**Sauer:** Gar nicht. Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine Bindungswirkung verzichtet. So wie der Kunde den gesamten Pflege-

vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann, kann er auch jederzeit mit Wirkung für die Zukunft beliebig zwischen den

Vergütungssystemen wechseln. Der Pflegebedürftige entscheidet allein, bei welchen Hilfeleistungen er welche Form der zur Auswahl stehenden Vergütungen wählt. Er muss sich also nicht für ein Vergütungssystem entscheiden.

**CAREkonkret:** Welche Konsequenzen drohen, wenn ich als Pflegedienstbetreiber ein Angebot unterbreite, das für den Kunden nicht das Optimum bedeutet?

**Sauer:** Der Pflegedienst muss den Kunden vor Abschluss des Pflegevertrags und zeitnah nach jeder wesentlichen Veränderung durch



Foto: Archiv

einen Kostenvoranschlag darüber informieren, wie sich die Wahl des Vergütungsmodells auswirkt. Wesentliche Veränderungen liegen beispielsweise dann vor, wenn sich pflegestufenrelevante Änderungen in der Pflegesituation ergeben oder Vergütungen neu vereinbart werden. Hat der Pflegedienst ein bestimmtes Vergütungsmodell empfohlen oder gar nur eines angeboten, könnte der Pflegebedürftige die dann zu viel gezahlte Vergütung zurückverlangen. Der Pflegedienst sollte also möglichst keine Empfehlung für ein bestimmtes Vergütungsmodell aussprechen, sondern völlig neutral beide Modelle gegenüberstellen und die Entscheidung des Kunden gut dokumentieren.

**CAREkonkret:** Bei allen Erschwernissen: Wo sehen Sie gege-

benenfalls Vorteile für die Unternehmen?

**Sauer:** Es besteht nun die Möglichkeit, dem Kunden individuelle Leistungen anzubieten, die sich bisher in keinem Leistungskomplex finden, wie beispielsweise die für Pflegebedürftige so wichtigen Betreuungslösungen. Gerade für diese Leistungen müssen auch keine teuren Fachkräfte eingesetzt werden, sodass der Kunde in Verbindung mit den höheren Sachleistungsbeträgen wesentlich mehr Leistungen abrufen kann, ohne dass der Eigenanteil weiter ansteigt. //

## INFORMATION

Henning Sauer ist Rechtsanwalt bei Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte in Darmstadt, Internet: [www.iffland-wischnewski.de](http://www.iffland-wischnewski.de)